

Aufteilung von Prozesskosten im Innenverhältnis

Beigesteuert von
Montag, 22. Oktober 2007

Die Kosten eines Verfahrens nach § 43 WEG dürfen nur auf diejenigen Wohnungseigentümer umgelegt werden, die sie gemäß § 47 WEG zu tragen haben. Haben die Wohnungseigentümer in der Gemeinschaftsordnung bestimmt, dass die Kosten der Verwaltung ebenfalls nach Eigentumseinheiten umzulegen sind, so gilt dieser Umlegungsmaßstab auch für die Verteilung der Rechtsverfolgungskosten aus Binnenstreitigkeiten (z. B. Beschlussanfechtungsverfahren). (BGH, Beschluss vom 15.03.2007, ZMR 2007, 623)